

Gemeinde Rommerskirchen
Amt für Grundstücksmanagement
Sibylle Müller de Calvo
Bahnstraße 51

Ihr Zeichen: Auftrag vom 23.11.2015
Projekt-Nr.: 15 02 036/01/hep
Datum: 05.01.2016
Seite: 1 von 2

41569 Rommerskirchen

Ihr Ansprechpartner: Manfred Heppekausen | 02241 25773-22 | m.heppekausen@kramer-schalltechnik.de



Von der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Lärmschutz (Verkehrs-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm)

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan RO 45 „Steinbrink“ der Gemeinde Rommerskirchen

Notwendige aktive Lärmschutzmaßnahmen

Sehr geehrte Frau Müller de Calvo,

für das Gebiet des Bebauungsplanes RO 45 „Steinbrink“ haben wir im Vorgriff auf das zu erstellende schalltechnische Gutachten geprüft, ob aktive Maßnahmen z. B. in Form des von Ihnen geplanten Lärmschutzwalles zwingend erforderlich sind.

In unserer schalltechnischen Machbarkeitsstudie vom 02.10.2013 wurde für den möglichen Bebauungsrand zur Bahnstrecke Rheydt - Köln-Ehrenfeld am Tage eine Einhaltung und nachts 13 dB Überschreitung der WA-Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ festgestellt. Infolge der aktuellen rechtlichen Entwicklung bei der Beurteilung und Berechnung von Schienenlärm gibt es ab 2015 erhebliche Verschärfungen (Schienenbonus von 5 dB entfällt, anderes Berechnungs-

Kramer Schalltechnik GmbH
Otto-von-Guericke-Straße 8
D-53757 Sankt Augustin
Telefon 02241 25773-0
Fax 02241 25773-29
info@kramer-schalltechnik.de
www.kramer-schalltechnik.de

Geschäftsführer:
Jörn Latz, Darius Styra, Ralf Tölke
Amtsgericht Siegburg HRB 3289
Ust.Id. Nr. DE 123374665
Steuernummer 222/5710/0913

- Messstelle für Geräusche nach § 29b BImSchG
- Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109
- Software-Entwicklung
- Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für den Prüfbereich Geräusche



verfahren nach neuer Schall 03), die zu einer deutlich schlechteren Beurteilung der Lärmsituation führen. In den Gebäuden können gesunde Wohnverhältnisse hilfsweise durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden, aber hinsichtlich der Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen) ist nunmehr eine ausreichende Minderung nur durch aktive Schallschutzmaßnahmen möglich.

Die Rechtsprechung hat in der Bauleitplanung der Abwägung enge Grenzen für mögliche Überschreitungen der Orientierungswerte im Außenwohnbereich gesetzt. Deshalb ist für den Bebauungsplan RO 45 „Steinbrink“ die Errichtung einer abschirmenden Lärmschutzmaßnahme - z. B. wie der geplante Lärmschutzwall - notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

KRAMER Schalltechnik GmbH



Dipl.-Ing. Manfred Hepekausen

